

Vorlagennummer: VO/26/081
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW zum 31.12.2024

Datum: 02.06.2026
Federführung: Stadtkämmerin

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung (FuP) (Vorberatung)	23.06.2026
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	07.07.2026

Sachverhalt

Gemäß § 116a GO NRW ist die Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorherigen Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt Wegberg und der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro übersteigen.
2. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Erträge der v.g. Tochter weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der gemeindlichen Ergebnisrechnung ausmachen.
3. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Bilanzsummen der v.g. Tochter insgesamt weniger als 50 Prozent der gemeindlichen Bilanzsumme ausmachen.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen wurde unter Heranziehung einer vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen Berechnungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durchgeführt, welche als Anlage beigefügt ist. Es werden alle drei Grenzwerte deutlich unterschritten.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über für jedes Haushaltsjahr über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung					

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 116a GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 zu verzichten.

Anlage/n

1 - Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - GPA Prüftabelle (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche: